

Betriebsreglement des Feuerwehrstützpunktes Thusis

01.01.2021



Dokumenteninformationen

Vom Gemeinderat Thusis am 14.12.2020 verabschiedet.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	4
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	4
Art. 2 Gegenstand des Reglements	4
II. Organisation und Aufgaben	4
Art. 3 Feuerwehrkommission	4
Art. 4 Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission	4
Art. 5 Frühzeitige Entlassung	5
Art. 6 Gliederung der Feuerwehr	5
Art. 7 Stab	5
Art. 8 Feuerwehrkommandant	5
Art. 9 Vize-Feuerwehrkommandant	5
Art. 10 Zugführer, Offiziere	5
Art. 11 Fourier	5
Art. 12 Materialverwalter	6
Art. 13 Gruppenführer	6
Art. 14 Gemeindepersonal	6
III. Allgemeine Vorschriften	6
Art. 15 Pflichten des Kaders	6
Art. 16 Verbot	6
Art. 17 Disziplinarmaßnahmen	6
Art. 18 Persönliche Ausrüstung	6
Art. 19 Korpsmaterial	7
IV. Übungs- und Einsatzdienst	7
Art. 20 Übungsdienst	7
Art. 21 Anforderung von Hilfe	7
Art. 22 Auswärtige Hilfeleistung	7
Art. 23 Kommando	7
V. Besoldung und Bussen	7
Art. 24 Jahrespauschale	7
Art. 25 Übungsdienst	8
Art. 26 Bussen	8
Art. 27 Entschuldigungen	9
VI. Feuerwehrpflichtersatzabgabe	9
Art. 28 Feuerwehrpflichtersatzabgabe	9
VII. Inkrafttreten	9
Art. 29 Inkrafttreten	9



Gestützt auf Art. 9 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Thusis.

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Die Bezeichnungen und Formulierungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Gegenstand des Reglements

Dieses Betriebsreglement regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, der Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung des Feuerwehrstützpunktes Thusis.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 3

Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr gehören an:

- Präsident Zuständiges Gemeinderatsmitglied Thusis
- Vizepräsident Feuerwehrkommandant
- Delegierte Vertreter der Partnergemeinden
- Mitglieder Davon min. ein aktiver oder ehemaliger AdF

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder sowie der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder Vizepräsident mit Stichentscheid.

Art. 4

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Kommandanten und des Vizekommandanten, der Offiziere sowie der Mitglieder der Feuerwehrkommission
3. Wahl der Gruppenführer
4. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers
5. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
6. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates
7. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 5'000.- pro Jahr
8. Disziplinarbussen gemäss Art. 26 bis CHF 500.-
9. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
10. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
11. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
12. Delegationen an Feuerwehrkurse und -anlässe.
13. Befreiung vom aktiven Dienst gem. Feuerwehrgesetz der Gemeinde Thusis, Art. 5



Frühzeitige Entlassung	Art. 5 Die Feuerwehrkommission kann Personen, die während mindestens 20 Jahren aktiven Dienst in der Gemeinde geleistet haben, auf Gesuch hin aus der Feuerwehrpflicht entlassen.
Gliederung der Feuerwehr	Art. 6 Die Feuerwehr gliedert sich in Stab und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.
Stab	Art. 7 Dem Feuerwehrstab gehören an: – Feuerwehrkommandant – Vizekommandant – Fourier – Materialverwalter
Feuerwehrkommandant	Art. 8 Dem Feuerwehrkommandant obliegen: 1. Führung der Feuerwehr gemäss Vorgaben der GVG 2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes 3. Oberaufsicht über Personal und Material 4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes, sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutz 5. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen 6. Erstellen des Jahresübungsplanes 7. Vertretung der Feuerwehr nach aussen 8. Entscheid über Entschuldigungen Art. 27 9. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeinderat und die GVG-Feuerwehr 10. Mitwirkung im Gemeindeführungsstab 11. Mitwirkung in der Feuerwehrkommission als Vizepräsident 12. Ausarbeitung von Kadervorschlägen
Vize-Feuerwehrkommandant	Art. 9 Die Vizekommandanten sind die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten.
Zugführer, Offiziere	Art. 10 Den Zugführern (Offizieren) obliegen: 1. Führung ihrer Züge 2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht 3. Inspektion des Materials ihrer Züge nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialverwalter 4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Zuggeräte und Mannschaftsausrüstungen
Fourier	Art. 11 Der Fourier besorgt: 1. Führung der Mannschaftskontrolle 2. Kontrolle über den Übungs- und Schadendienst 3. Führung der Sold- und Bussenadministration



Art. 12

Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
3. Eine jährliche Inventur
4. Die Kontrolle über die Reparaturarbeiten

Art. 13

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 14

Gemeindepersonal

Der Wasserwerkmeister, der Werkmeister (oder deren Stellvertreter) und die Werkgruppe haben sich bei Schadenfällen am Ort beim Einsatzleiter zu melden. Der Wasserwerkmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

III. Allgemeine Vorschriften

Art. 15

Pflichten des Kaders

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Dienstgrad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere und Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 16

Verbot

Verboten ist:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters
2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall
3. Rauchen sowie Genuss von Alkohol, Drogen oder Betäubungsmitteln während des Dienstes
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private Zwecke

Art. 17

Disziplinarmassnahmen

Den Zugführern (Offizieren) steht es zu, Angehörige der Feuerwehr, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 18

Persönliche Ausrüstung

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.



Art. 19

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

IV. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 20

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 21

Anforderung von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzuordnen. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 22

Auswärtige Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Feuerwehr. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 23

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

V. Besoldung und Bussen

Art. 24

Entschädigungen

¹ Das Kader der Feuerwehr erhält für die im Feuerwehrgesetz und Betriebsreglement umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und einer Einsatzentschädigung eine Jahrespauschale.

² Vom Fixum ausgenommen sind vollamtlich Angestellte der Gemeinde. Das Fixum ist eine einmalige Entschädigung pro Jahr und wird nur bei Erreichen von mindestens 80 % des Übungsbesuches entrichtet. Über Änderungen oder Ausnahmen kann die Feuerwehrkommission entscheiden. Die Abrechnung erfolgt per Ende des laufenden Jahres.

³ Die jährlichen Pauschalentschädigungen betragen:

– Feuerwehrkommandant	gemäss Vertrag
– Vizekommandanten	CHF 1'800.-
– Zugführer	CHF 1'500.-
– Offiziere	CHF 1'200.-
– Fouriere	CHF 1'500.-
– Materialwarte	CHF 30.- Stunde/CHF 15'000.- Jahr
– Gruppenführer	CHF 750.-



- ⁴ Spesen bei Erledigung von Aufträgen und bei Aus- und Weiterbildungen, die nicht im Ausbildungszentrum Pantun stattfinden:
- Die Kilometervergütung für Dienstfahrten mit dem Auto beträgt CHF 0.70
 - Die Kilometervergütung für Dienstfahrten mit dem Motorrad beträgt CHF 0.30
 - Je Übernachtung maximal CHF 150.-
 - Je Mittagessen CHF 25.-
 - Je Abendessen CHF 25.-
 - Für Bahnfahrten werden die Kosten für die 2. Klasse und die tatsächlichen Kosten anderer öffentlicher Verkehrsmittel vergütet

Spesen dürfen nur ausbezahlt werden, wenn die Spesenabrechnung vom Feuerwehrkommandanten visiert ist.

Art. 25

Übungsdienst

- ¹ Der Übungsdienst (inkl. AVOR und Kaderübungen) wird je Übung (à 2.5 Stunden), und je Alarmübung wie folgt entschädigt:

– Offiziere und Unteroffiziere	CHF	75.00
– Mannschaft	CHF	62.50

- ² Bei einem Besuch von 75 und 100 % der im Jahresübungsplan vorgesehenen Übungen wird eine Prämie ausbezahlt. Unentschuldigte Absenzen führen zum Verlust der gesamten Prämie.

– Prämienansätze	75 %	100 %
– Angehörige der Feuerwehr	CHF 100.-	CHF 200.-
– Gruppenführer	CHF 200.-	CHF 200.-
– Offiziere	CHF 400.-	CHF 200.-

- ³ Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr werden die Einsätze von der ersten Stunde an entschädigt. Einem Einsatz muss eine Alarmierung vorausgehen.

– Stundenansatz für alle Beteiligten	CHF	30.-
--------------------------------------	-----	------

- ⁴ Der Wochenendpikettendienst beginnt am Samstag 08:00 Uhr und dauert bis Sonntag 20:00 Uhr.

Besoldung pauschal	CHF	160.-
--------------------	-----	-------

- ⁵ Beim Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen an Arbeitstagen entspricht der Tagessatz dem ausgewiesenen Nettolohn inkl. Sozialleistungen, mindestens gemäss Regelung GVG gegenwärtig CHF 300.-, maximal jedoch CHF 350.- oder eine Taggeldentschädigung von CHF 300.-.

- ⁶ Der Zeitaufwand für Sitzungen der Feuerwehrkommission wird nach der von der Gemeindeversammlung in Kraft gesetzten Besoldungsverordnung der Gemeinde Thusis vergütet.

Art. 26

Bussen

- ¹ Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis CHF 500.- bestrafen:

1. wer ein Aufgebot nicht befolgt
2. wer sein persönliches Feuerwehrmaterial nicht oder in unordentlichem Zustand zurückgibt
3. Bei Missachtung der Verbote gem. Feuerwehrgesetz der Gemeinde Thusis

- ² Der Bussenansatz für Versäumnis, Verspätung und zu frühes Abtreten beträgt CHF 50.-.



- ³ Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen wird durch eine Vervielfachung der Busse wie folgt bestraft:
- | | |
|-------------------------|-------------------|
| – Einmalige Absenz: | Einfacher Ansatz |
| – Zweimalige Absenz: | Doppelter Ansatz |
| – Ab dreimaliger Absenz | Dreifacher Ansatz |
- ⁴ Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung, die zum Ausschluss führen, wird zusätzlich zur Disziplinarbusse die ganze Feuerwehropflichtersatzabgabe erhoben.

Art. 27

- Entschuldigungen
- ¹ Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
 - b) Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
 - c) Todesfall in der Familie
 - d) Militär und Zivildienst
 - e) Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt).
- ² Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- ³ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VI. Feuerwehropflichtersatzabgabe

Art. 28

Feuerwehropflichtersatzabgabe

Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt jährlich CHF 300.-.

VII. Inkrafttreten

Art. 29

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Gemeinderats auf den 01.01.2021 in Kraft.